

VOLLMACHT

Rechtsanwalt Thomas Gluth , Leonhardtstr. 3, 30175 Hannover,
wird hiermit in Sachen

gegen

wegen:

Vollmacht erteilt.

1. zur außergerichtlichen Vertretung und Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren,
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer) und Akteneinsicht,
5. zur Vertretung in Insolvenzverfahren,
6. zur Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren,
7. zur Vertretung vor den Zivil- und Arbeitsgerichten,
8. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgesachen aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und eingehende Gelder mit etwaigen offenen Gebührenforderungen zu verrechnen. Der Mandant hat davon Kenntnis genommen, daß Haftungsansprüche gegen den Rechtsanwalt innerhalb von drei Jahren seit Beendigung des Mandats verjähren, sofern sie bis dahin nicht gerichtlich geltend gemacht sind. Als Beendigung des Mandats gilt das Datum des letzten Schriftwechsels, sofern danach länger als ein Jahr keine weiteren anwaltlichen Aktivitäten entfaltet oder schriftlich verlangt wurden. Dem Mandanten ist bekannt, daß individuelle Vergütungsvereinbarungen zulässig sind. Diese haben jedoch schriftlich vor bzw. zeitgleich mit der endgültigen Mandatierung zu erfolgen. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Soweit eine Vergütung nicht individuell vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Gebührensätze, die sich am Streitwert orientieren.

Hannover,

Ort, Datum

Unterschrift